



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0028 - 0033, DOK 311.091:311.14/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes für Schüler anlässlich einer privaten Skireise sowie bei Rettungshandlung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a und Nr. 14b RVO) - Urteil des Hessischen LSG vom 15.02.1984 - L 3 U 430/79

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a und Nr. 14b RVO) für Schüler anlässlich einer privaten Skireise sowie bei Rettungshandlung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 15.02.1984
- L 3 U 430/79 - (die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluß vom 14.11.1984 - 9 BU 66/84 - abgewiesen worden) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 25.01.1979 - 8a RU 54/78 - vgl. VB 6/83 -

1. Ermöglicht ein Lehrer einer Schule einem interessierten Personenkreis von Schülern einer Schule in der schulfreien Zeit (Osterferien) eine Skifreizeit im Ausland, an der auch andere Personen teilnehmen können und in der kein Schulunterricht abgehalten werden soll, so handelt es sich um eine private Skireise. Die daran teilnehmenden Schüler sind auf einer solchen Skifreizeit nicht gegen Arbeitsunfall versichert.
2. Ein Schleppliftbenutzer, der beim Aufzug aus dem Skischlepplift fällt und dadurch, daß er die Liftspur im Bewußtsein und in der Absicht sofort frei macht, nachfolgende Benutzer vor erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten, deswegen aber selbst einen Körperschaden erleidet, gehört zum gegen Arbeitsunfall versicherten Personenkreis nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich bei der Rettungshandlung und der anschließenden eigenen Körperverletzung um einen einheitlichen Vorgang handelt.